

SATZUNG

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein der Christoph-Kolumbus-7.Grundschule Cottbus“ e.V.
2. Der Verein hat den Sitz in Cottbus und ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Zweck ist die Förderung der Erziehung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung der Christoph- Kolumbus- 7. Grundschule Cottbus
- b) Beschaffung von Lehr, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
- c) Ausstattung des Computerbereiches
- d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z. B. Schülerzeitung, Elternblatt)
- f) Außendarstellung der Schule z. B. Homepage für die Christoph- Kolumbus Grundschule
- g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- i) Gestaltung des Außengeländes
- j) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten

die nur der Christoph-Kolumbus- 7. Grundschule Cottbus zu Gute kommen.

Eine Entschädigung an Mitglieder oder an den Vorstand wird nicht gewährt. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Auf Antrag kann der Vorstand einzelnen Vereinsmitgliedern die Ihnen im Interesse des Vereins verauslagten Kosten z. B. Einladungen für die Mitgliederversammlung, Fördervereinsrundbriefe, Portokosten, Druckerpatronen usw. gegen Nachweis ersetzen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§4 Eintritt der Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.

§5 Austritt der Mitglieder

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30.09. mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Tod der natürlichen bzw. Untergang der juristischen Person.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das letzte schulpflichtige Kind der Christoph-Kolumbus-Grundschule die Schule verlässt. Auf schriftlichen Antrag kann die Mitgliedschaft darüber hinaus bis auf schriftlichen Widerruf fortgeführt werden.

§6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder des Schulvereins zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1,00 €.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich jeweils zum ersten Oktober des laufenden Kalenderjahres auf das Konto des Vereins zu zahlen.
- (3) Wird eine Person iSd. §4 Nr.1 innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres aufgenommen, zahlt sie den anteiligen Mitgliedsbeitrag. Dieser ist entgegen den Regelungen in Nr.2 zwei Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (4) Der Beitrag und darüber hinausgehende Spenden und Sachleistungen von Vereinsmitgliedern und Nichtmitgliedern werden ausschließlich im Sinne des §2 verwendet.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§7 Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassenwart und einem Beisitzer.
- (2) Der Schulverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, ist der Restvorstand berechtigt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestimmen.
Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Schulleiter ist berechtigt, jederzeit Anträge zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln beim Vorstand zu stellen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der Vorsitzende kann Vorstandsbeschlüsse durch schriftliche Abstimmung herbeiführen. Die Beschlussvorlage ist mit Begründung den Vorstandsmitgliedern vorzustellen. Ein Beschluss in schriftlichen Abstimmungsverfahren ist gefasst, soweit $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder zustimmen. Gegen- oder Änderungsvorschläge sind bei der schriftlichen Abstimmung ausgeschlossen.

§10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über den jährlichen Haushaltsplan, die Annahme von Spenden sowie die Zahlung von Kapitalmitteln, soweit die nicht anderen Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung alljährlich statt.
- (2) Für die Neuwahl des Vorstandes erteilt der alte Vorstand einen Rechenschafts- und Kassenbericht.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer.
- (4) Der Kassenwart, ggf. die Kassenprüfer erteilen bei jeder Mitgliederversammlung einen Rechenschafts- und Kassenbericht.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Zweiwochenfrist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, ersatzweise von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, Wahlen auf Verlangen auch nur eines einzigen Stimmberechtigten geheim.
- (9) Vorsitzender, Stellvertreter, Kassenwart und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abwahl der gewählten Vorstandsmitglieder ist jederzeit zulässig. Sie können auch auf eigenen Wunsch jederzeit zurücktreten.
- (10) Die Mitgliederversammlung obliegt der Entlastung des Vorstandes sowie die Auflösung des Vereins.
- (11) Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen.
- (12) Anträge auf Projektförderung werden ab 100,00 Euro über die Mitgliederversammlung beschlossen. Die darunter liegenden Anträge von 0,01 bis 99,00 Euro werden über den Vorstand auch kurzfristig (außerhalb der Mitgliederversammlung) abgestimmt und einstimmig beschlossen.
- (13) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.
- (14) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen.

§12 Niederschriften

Von den Organen des Vereins sind über Beschlüsse Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

Wenn die Einladung fristgemäß allen Mitgliedern bekannt gegeben wurde, ist die Mitgliederversammlung durch die erschienenen Mitglieder voll beschlussfähig.

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Wahlen erfolgen auf Antrag eines Mitgliedes geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Für Satzungsänderungen sind mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein Auflösungsbeschluss ist einer Satzungsänderung gleichwertig.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder oder der Vorsitzende die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§13 Protokolle

Die in den Sitzungen der Organe gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungs- oder Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§14 Einkünfte

- (1) Einkünfte des Vereins sind Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen und Spenden.
- (2) Spenden können zweckgebunden sein.

§15 Informationsrecht

Der Vorstand hat das Recht, sich jederzeit über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel im Bereich der Christoph- Kolumbus- 7. Grundschule Cottbus zu informieren.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Cottbus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für Zwecke der Erziehung der Christoph- Kolumbus- 7. Grundschule Cottbus.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes.

Cottbus, 12.11.2019

Der Vorstand des Vereins der Christoph- Kolumbus- 7. Grundschule Cottbus e. V.:

Vorsitzende Frau Kristin Albrecht

stellvertretende Vorsitzende Frau Annett Galinowski

Kassenwart Frau Christina Strangfeld